

**Strom**

# Preise Produzenten

Gültig ab 1. Januar 2018

## Produktion/Einspeisung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	<b>5.00*</b>	5.39*

\* Die tb.glarus vergüten den physikalisch ins Netz eingespeisten Strom nach dem quartalsweise vom Bundesamt für Energie (BFE) veröffentlichten Marktpreis (2016 ca. 3.9 Rp./kWh).

## Monatliche Grundgebühr

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Messart Produktion bis 30 kVA	CHF/Mt.	<b>0.00*</b>	0.00*
Messart Überschuss bis 30 kVA	CHF/Mt.	<b>0.00*</b>	0.00*
Messart Produktion ab 30 kVA	CHF/Mt.	<b>50.00</b>	53.85
Messart Überschuss ab 30 kVA	CHF/Mt.	<b>50.00</b>	53.85

\* Die tb.glarus fördern die Produktion von erneuerbaren Energien. Wenn die Wirtschaftlichkeit und die Energiebeschaffungsökonomie gegeben sind, verzichten die tb.glarus auf das Ansetzen einer Grundgebühr bei Stromproduzenten.

## Tarifzeiten

### Hochtarif:

Montag bis Freitag: 07.00 bis 20.00 Uhr  
Samstag: 07.00 bis 13.00 Uhr

### Niedertarif:

übrige Stunden

## Anwendungsbereich

Anwendungsbereich ist die Vergütung an unabhängige Produzenten. Die Vergütungsvarianten «Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)» und «Freier Ökostrommarkt (ohne KEV)» mit den Messarten «Produktion» oder «Überschuss» gelten für die gesamte in das Stromnetz der tb.glarus eingespeiste Energie bzw. Überschussenergie aus Eigenproduktionsanlagen. Diese Anlagen müssen sämtliche gültigen technischen Vorschriften einhalten. Die allfällige Übernahme von Herkunftsnachweisen (HKN) wird in einem separaten Vertrag festgehalten.

## Voraussetzung

Selbstständige Meldung der Produktion 4x jährlich durch den Produzenten an die tb.glarus. Produktion und Verbrauch werden immer separat gemessen. > 30 kVA ist eine Zählerfernauslesung zwingend.

## Separate Messung

In folgenden Fällen ist eine separate Messung zwingend: KEV-Anlage; MKF-Anlage; auf Warteliste KEV; Produktion für Drittabnehmer; Produktion an Fremdobjekten.

## ZFA/EDM-Dienstleistung

Für die optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden monatlich CHF 50.– in Rechnung gestellt.

## Allgemeine Bestimmungen

1. Die tb.glarus bestimmen die für die Energiemessung erforderlichen Apparate und Systeme. Die Zähler- und Apparatemieten sind in der Grundgebühr enthalten.
2. Die tb.glarus bestimmen die Art der Ablesung.
3. Die Grundgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn keine Energie produziert wird. Ausnahme: Kunden, welche für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten auf die Produktionsmöglichkeit verzichten, sind von der Grundgebühr enthoben.
4. Die tb.glarus bestimmen die Abrechnungsperiode.
5. Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2018 (siehe tb.glarus.ch).